

Information zum Sachkundenachweis gemäß § 6 Abs. 2 Landeshundegesetz NRW

Was ist ein Sachkundenachweis?

Der Sachkundenachweis bescheinigt einem/r Hundehalter/in die erforderliche Sachkenntnis zum Halten eines gefährlichen Hundes, eines Hundes bestimmter Rasse oder eines großen Hundes im Sinne des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW).

Welche Hundehalter/innen benötigen einen Sachkundenachweis?

Hier sind drei Gruppen von Hundehalter/innen zu unterscheiden:

1. Halter von gefährlichen Hunden im Sinne von § 3 LHundG NRW
2. Halter von Hunden bestimmter Rasse im Sinne von § 10 LHundG NRW
3. Halter von großen Hunden (sogenannte 20/40-Hunde) nach § 11 LHundG NRW

Diese sind seit dem 01.01.2003 (Inkrafttreten des Landeshundegesetzes NRW) verpflichtet, einen Sachkundenachweis zu besitzen. Ausgenommen davon sind Besitzer eines Jagdscheines und anerkannte Tierärzte oder Tierärztinnen.

Wie bekommt man einen solchen Sachkundenachweis?

Den Sachkundenachweis erhält ein/e Hundehalter/in nach dem erfolgreichen Bestehen einer entsprechenden Sachkundeprüfung. Diese Prüfung erfolgt nicht mit dem Hund, sondern wird persönlich mittels eines Fragenkataloges zu den Themen „*Verhalten und Erziehung*“, „*Haltung und Tiergesundheit*“ und „*Recht*“ abgelegt. Die Sachkundeprüfung erfolgt nur in der Theorie, einen praktischen Teil gibt es nicht. Um die Prüfung zu bestehen und den Nachweis zu erlangen, müssen mindestens 60 % der gestellten Fragen richtig beantwortet werden.

Bei welchen Stellen kann die Sachkundeprüfung abgelegt werden?

- Tierärztinnen/Tierärzte (Berechtigung durch die Tierärztekammer muss vorliegen)
- Vom Land NRW anerkannte Hundeschulen oder Hundevereine
- Veterinärämter der Kreise/kreisfreien Städte
- Ordnungsämter der kreisangehörigen Städte und Gemeinde (Prüfung durch den Kreis)

Gibt es für einzelne Hunderassen einen besonderen Sachkundenachweis?

Ja, denn bei gefährlichen Hunden sind nur Amtstierärzte des Veterinäramtes befugt, Sachkundenachweise zu erteilen (Prüfung beim Ordnungsamt ist auch möglich). Bei Hunden bestimmter Rasse gilt dies ebenso. Zusätzlich dürfen für diese Hunde die vom Land NRW besonders anerkannten Stellen Sachkundenachweise erteilen.

Was kostet ein Sachkundenachweis?

Für den Sachkundenachweis fallen je nach Stelle unterschiedliche Gebühren an. Laut Tarifstelle 18a.1.6 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW beträgt die Gebühr für eine Sachkundebescheinigung eines amtlichen Tierarztes derzeit 40,- Euro.

In Steinhagen sind folgende Stellen berechtigt, Ihnen den Sachkundenachweis zu erteilen:

➤ **Tierärztinnen und Tierärzte**

- Frau Dr. Wellhöner, Praktische Tierärztin,
Stettiner Str. 25, 33803 Steinhagen, Tel. 05204/7072

Umfang: **Sachkundenachweis für große Hunde**
Termine: nach Absprache
- Tierklinik Brockhagen, Tierärztliche Praxis für Kleintiere
Harsewinkeler Str. 43, 33803 Steinhagen-Brockhagen, Tel. 05204/920956

Umfang: **Sachkundenachweis für große Hunde**
Termine: nach Absprache

➤ **Anerkannte Sachverständige (z.B. Hundeschulen)**

- Maic Horstmann, Die Hundeschule von der Ströher Heide,
Brockhagener Str. 75, 33803 Steinhagen, Tel. 05204/6949,

Umfang: **Sachkundenachweis für große Hunde
und Hunde bestimmter Rassen**
Termine: nach Absprache

➤ **Kreis Gütersloh c/o Gemeinde Steinhagen**

- Kreishaus Gütersloh, Abteilung Veterinärwesen, Herzebrocker Straße 140,
33334 Gütersloh
oder
- Rathaus, Ordnungs- und Umweltamt, Zimmer 117, Frau Eilers,
Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen

Kosten: **40,- Euro (Zahlung per Überweisung an Kreis Gütersloh)**
Umfang: **Sachkundenachweis nur für Gefährliche Hunde
und in Ausnahmen für Hunde bestimmter Rassen**
Termine: nur nach vorheriger Absprache

Weitere berechnigte Tierärztinnen und Tierärzte oder anerkannte Sachverständige (z.B. Hundeschulen) aus der näheren Umgebung von Steinhagen können bei Frau Eilers, Ordnungs- und Umweltamt der Gemeinde Steinhagen unter der Rufnummer 05204/997-137 erfragt werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei nicht amtlichen Stellen keinerlei Empfehlungen bezüglich Auswahl oder Auskünfte zur genauen Höhe von anfallenden Kosten und Gebühren gegeben werden können.